

Einfache Anfrage Blumer-Gossau / Bucher-St.Margrethen vom 20. September 2011

Ungleichbehandlung bei Ausbildungskosten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. März 2013

Ruedi Blumer-Gossau und Laura Bucher-St.Margrethen erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 20. September 2011 nach den Gründen für die unterschiedliche Kostenbeteiligung am Gestalterischen Vorkurs, welcher vom Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen einerseits als kantonales Brückenangebot für Jugendliche und andererseits als Gestalterischer Vorkurs für Erwachsene bzw. als Propädeutikum angeboten wird. Kritisiert werden die hohen Kostenunterschiede und die Qualifikation des Propädeutikums als Weiterbildung anstatt als Erstausbildung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kanton St.Gallen bzw. das Gewerbliche Berufs- und Weiterbildungszentrum (nachfolgend GBS) bietet einerseits einen Gestalterischen Vorkurs für Jugendliche als Brückenangebot zur gezielten Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung im Anschluss an die Volksschule an (vgl. Art. 5 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung, sGS 231.1; abgekürzt EG-BB). Andererseits führt das GBS auch Gestalterische Vorkurse für Erwachsene, die entweder als Vollzeit- oder Teilzeitlehrgang besucht werden können, durch. Anstelle eines einjährigen Praktikums kann die Absolvierung des erwähnten Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene im Sinn eines Propädeutikums den Zugang zu einem Studium an einer Hochschule für Gestaltung und Kunst ermöglichen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Anspruch auf Gleichbehandlung nach Art. 8 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) verlangt, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich bzw. Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln ist. Das Gleichheitsprinzip verbietet einerseits unterschiedliche Regelungen, denen keine rechtlich erheblichen Unterscheidungen zugrunde liegen. Andererseits untersagt es aber auch die rechtliche Gleichbehandlung von Fällen, die sich in tatsächlicher Hinsicht wesentlich unterscheiden.

Der Gestalterische Vorkurs für Jugendliche unterstützt diese nach der Volksschule bei der Berufswahl, dient der Eignungsabklärung und schafft die Voraussetzungen für den Einstieg in eine berufliche Grundbildung (Art. 6 Abs. 1 EG-BB). Der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene steht hingegen einer breiten Allgemeinheit offen, die den Kurs aufgrund unterschiedlicher Zielsetzungen verfolgt. Dieser bietet die Möglichkeit, gestalterische Grundlagen zu erarbeiten, zu festigen und ein differenziertes Wahrnehmen zu üben. Ferner hat er zum Ziel, selbstständiges, projektbezogenes Arbeiten zu fördern und durch gestalterisch-künstlerische Prozesse zu begleiten. Eine von mehreren Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme in den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene stellt ein Mittelschul- oder ein Berufsschulabschluss dar. Bei diesen Unterschieden liegt grundsätzlich keine Ungleichbehandlung vor, wenn für die beiden Kurse unterschiedliche Gebühren erhoben werden. Diese Schlussfolgerung wird im Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 1. Mai 2012 in Sachen J. und V.E. (Beschwerdeführer) gegen das Bildungsdepartement betreffend Schulgeldbeitrag an den gestalterischen Vorkurs (Erwägung 2.3) ausdrücklich bestätigt.¹

¹ http://www.gerichte.sg.ch/home/dienstleistungen/rechtsprechung/verwaltungsgericht/entscheide_2012/b_2011_180.html.

2./3. Es entspricht dem klaren gesetzgeberischen Willen, an die Kosten der Brückenangebote nur einen moderaten Beitrag der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. deren Eltern zu verlangen, um Jugendliche, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die nötigen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen, gezielt auf eine nachobligatorische Ausbildung vorzubereiten (vgl. Botschaft der Regierung zum EG-BB vom 3. Oktober 2006, ABI 2006, S. 2733 ff., 2740). Beim Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene steht hingegen eine grundsätzliche Diskussion über das Angebot und dessen Finanzierung an. Diese Diskussion ist im Kantonsrat als Gesetzgeber zu führen. Der entsprechende Bedarf geht auf das erwähnte Urteil des Verwaltungsgerichts zurück, mit dem festgestellt wurde, dass für den Kurs und seine Finanzierung keine gesetzliche Grundlage im st.gallischen Recht besteht bzw. eine solche erst zu schaffen ist. Vor diesem Hintergrund wird der Kurs gegenwärtig unentgeltlich angeboten. Die Regierung wird dem Kantonsrat im laufenden Jahr, voraussichtlich auf die Septembersession 2013, eine Vorlage unterbreiten. In deren Rahmen wird auch die Charakterisierung des Kurses als Erstausbildung oder als Weiterbildung thematisiert.